Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 58 (1964)

Artikel: Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St. Ursanne

Autor: Büttner, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEINRICH BÜTTNER

STUDIEN ZUR GESCHICHTE VON MOUTIER-GRANDVAL UND ST. URSANNE

Das Gebiet des Jura, das zwischen Basel, Biel und Neuenburg sowie der burgundischen Pforte sich erstreckt, wurde bereits im frühen Mittelalter durch kirchliche Institutionen in größere geistliche und weltliche Zusammenhänge einbezogen, aber es dauerte noch bis in das 12. Jh., bis es intensiver wirtschaftlich erschlossen und politisch eingegliedert war. Die Quellen zur Geschichte von Moutier-Grandval und St. Ursanne lassen die großen Linien der Entwicklung vom 7. bis 12. Jh. deutlich werden, wenngleich sie eine Reihe von urkundenkritischen Problemen in sich bergen. Soweit diese Fragen die Papsturkunden betreffen, hatten P. Kehr [1] und A. Brackmann [2] sich im Rahmen der Regesta pontificum Romanorum bereits damit befaßt ; die Geschichte von Moutier-Grandval, dessen verfassungsrechtliche Stellung nicht ganz einfach zu umreißen ist, fand zuletzt die Aufmerksamkeit von A. Rais [3] und P.-O. Bessire [4]. Dennoch scheint es gerechtfertigt, die historiographischen und urkundlichen Quellen noch einmal auf ihre Aussagekraft zu überprüfen.

[1] P. Kehr, Baseler Fälschungen in : Göttinger Nachrichten 1904 S. 453-463.

[2] A. Brackmann, Germania Pontificia II, 2 (Berlin 1927) S. 212, 224 Nr. 13, 247 Nr. 2.

[3] A. Rais, Moutier-Grandval (Thèse Fribourg 1940).

[4] P.-O. Bessire, L'abbaye de Moutier-Grandval (Moutier 1955). – Die ältere Literatur über Moutier-Grandval und St. Ursanne vgl. Brackmann, Germ. Pont. II, 2 S. 244 ff., 251 ff.

I.

Für die Geschichte von Moutier-Grandval ist uns in der Vita s. Germani, des ersten Abtes dieses Juraklosters, eine ausgezeichnete Quelle überliefert [1]. Der Verfasser, der Priester Bobolenus, schrieb diese Lebensbeschreibung in den letzten Jahrzehnten des 7. Jh. nieder nach Auskünften, die er noch von Zeitgenossen des Hl. Germanus erhalten hatte [2]. Die Vita ist nur noch in einer St. Galler Handschrift des 10. Jh. als frühester Überlieferung erhalten, aber wenn sie auch in einem geglätteten Latein sich uns darbietet, so schimmert doch noch an vielen Stellen die ursprüngliche Sprachform des 7/8. Jh. durch, sodaß sich daraus ein untrüglicher Hinweis auf die Echtheit der Vita und ihre Abfassungszeit ergibt.

Die Anfänge von Moutier-Gandval stehen im Zusammenhang mit der berühmten Abtei Columbans Luxeuil [3] und mit dem elsässischen Herzogtum. Abt Waldebert, der als zweiter Nachfolger Columbans vom Jahre 629-670 die Abtei Luxeuil leitete, wurde bei der Suche nach einem geeigneten Platz, an dem er Mönche aus dem überfüllten Luxeuil in einer neuen klösterlichen Gemeinschaft ansiedeln könnte, durch den Herzog Gundoin im Elsass auf das benachbarte Juragebiet im Einzugsbereich der Birs gelenkt [4]. Die Interessen beider Persönlichkeiten trafen sich in der Auswahl des Platzes, den Herzog Gundoin dem Abt von Luxeuil zur Verfügung stellte und durch eine Urkunde bestätigte. Waldebert sandte von Luxeuil aus den Mönch Fridoald, der noch mit Columban selbst zusammengewesen war, mit einigen weiteren Gefährten ; diese führten die ersten Rodungsarbeiten durch und errichteten die ersten Bauten. Als Waldebert den Zeitpunkt für gegeben hielt, setzte er in dem neuen Kloster Grandval aus den Reihen der Mönche von Luxeuil den Priester Germanus zum Abt ein. Der religiöse Zweck der Niederlassung in Grandval braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, aber auch die politische Aufgabe tritt von Anfang an deutlich hervor durch die Bemühung des elsässischen Herzogs Gundoin, das Kloster gerade im Birstal entstehen zu lassen. Die Vita selbst weiß davon ebenfalls zu erzählen, wenn sie als erste Leistung des Abtes Germanus die Öffnung des

[1] Mon. Germ. Script. rer. Merov. 5, 25-40 ; vgl. W. Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen (Weimar 1952) S. 136.
[2] Mon. Germ. Script. rer. Merov. 5, 33.
[3] Lex. Theol. u. Kirche VI (2. Aufl.), 1246 f.
[4] Mon. Germ. Script. rer. Merov. 5, 36 cap. 7. – Vgl. auch H. Büttner, Gesch. d. Elsaß I (Berlin 1939) 47-51.

Verkehrsweges für die Reisenden nennt ; [1] gemeint ist dabei ganz offenkundig die Gangbarkeit der alten römischen Straße im Birstal, die durch die Pierre Pertuis den Jura durchstößt in Richtung auf Biel und das Aaregebiet. Das elsässische Herzogtum war somit in seinen Anfängen in der ersten Hälfte des 7. Jh. bereits mitten in den Jura vorgedrungen ; Herzog Gundoin nutzte den religiösen und asketischen Eifer der Mönche Luxeuils, um über Basel hinaus entlang der Straße durch das Birstal seinen Einfluß im Sornegau zu begründen und zu festigen. Religiöse, wirtschaftliche und politische Aufgaben standen bereits am Anfang der Geschichte von Moutier-Grandval.

Abt Germanus war für die ihm obliegende Arbeit bestens vorbereitet und geeignet. Er entstammte einer vornehmen Familie aus Trier und hatte schon früh Verbindung zu einer der einflußreichsten Persönlichkeiten des politischen Lebens im austrasischen Reiche gewonnen, zu Arnulf von Metz [2]. Dadurch kam Germanus nach dem Kloster Remiremont, das in besonderen Beziehungen zu Arnulf stand ; von hier aus gelangte er, der großen Straße von Metz nach dem Gr. St. Bernhard folgend, nach dem damals weitbekannten Kloster Luxeuil. Dort fand seine monastische Entwicklung ihren Abschluß unter Abt Waldebert, der die besonderen Fähigkeiten des Germanus rasch erkannte und sie bei der Gründung von Moutier-Grandval nutzte.

Der Sornegau und das Kloster Moutier-Grandval, das der Gottesmutter geweiht war, blieben im Einflußbereich des elsässischen Herzogtums. Bis zum Tode des Herzogs Bonifatius, der an dem Entstehen des Klosters Münster im Gregoriental um das Jahr 660 mitbeteiligt war [3], konnte Moutier-Grandval sich in aller Ruhe entwickeln. Erst unter Herzog Eticho wurden um 670/75 die Verhältnisse im Sornegau wieder in Unruhe versetzt, als der Herzog dieses Gebiet mit seiner romanischen Bevölkerung zu höheren Leistungen heranziehen wollte ; den Widerstand der Bewohner des Sornegaues suchte er zunächst dadurch zu brechen, daß er die führenden dortigen Persönlichkeiten (centenarii illius vallis) in die Verbannung schickte ; [4] und schließlich, als diese Maßnahme nichts fruchtete,

[1] Mon. Germ. Script. rer. Merov. 5, 37 cap. 9.
[2] Ebda. 5, 33 f. cap. 1-6.
[3] Germ. Pont. II, 2 S. 290.
[4] Mon. Germ. Script. rer. Merov. 5, 37 cap. 10. – Die centenarii sind die Träger der Verwaltung im Sornegau, der altbesiedelten Landschaft im Talbecken von Delsberg. Sie gehörten offensichtlich der einheimischen Bevölkerung an. Der Herzog besaß über sie ein Aufsichtsrecht und auch gewisse Weisungsbefugnisse. Zur Frage der Zentenare und der Hundertschaft vgl. bes. TH. MAYER, Staat und

suchte Eticho seinen Willen mit Waffengewalt durchzuführen. Germanus, der sich für den Sornegau verantwortlich fühlte, wollte vermittelnd und besänftigend eingreifen. Auf der Rückkehr von einem Ausgleichsversuch bei dem im Tal weilenden Herzog Eticho wurde Germanus mit seinem Begleiter Randoald zuerst beraubt und dann von einem Kriegsknecht ermordet.

Die Vita s. Germani weiß nichts davon, daß Germanus noch für die Bekehrung der Bevölkerung zum Christentum tätig war ; an Kirchen nennt sie eine solche des Hl. Mauritius, die offenbar bei Courtételle im Talbecken von Delsberg zu suchen ist, wo sich noch Reste dieses alten Gotteshauses erhalten haben ; [1] zum engeren Klosterkomplex gehörte neben der Marienkirche noch eine St. Peter geweihte Kirche ; dazu kam eine basilica domni Ursicini, die nach dem Bericht des Bobolenus von Germanus selbst erbaut war [2]. Nach dem Sachverhalt der Vita muß sie auf dem Wege von Courtételle nach dem Hauptkloster gelegen haben.

Germanus fand die Verehrung von Ursicinus mithin bereits vor, als er im Sornegau tätig war. Dies deutet darauf hin, daß diese Mönchsgestalt der Zeit vor der Mitte des 7. Jh. zuzuordnen ist, wie es die legendenhafte Überlieferung in der Tat auch berichtet, wenn sie in Ursicinus einen Schüler Columbans sieht [3]. Westlich der Jurahöhen, im Bogen des Doubs hatte Ursicinus – darin dürfen wir den späten Nachrichten trauen – an dem später nach ihm genannten Orte St. Ursanne als Einsiedler mit wenigen Gefährten lebend eine Peterskirche [4] erbaut. Am Beginn des 7. Jh. war somit der Einfluß von Luxeuil bereits bis an den Jurarand gedrungen, sodaß das Weitergreifen in den Sornegau um die Mitte des 7. Jh. nicht verwunderlich ist. Germanus sah in Ursicinus bereits eine heiligmäßig lebende und verehrungwürdige Gestalt, sodaß er das Ursicinus-Patrozinium für eine seiner eigenen Kirchenbauten wählte.

Weite Verbreitung allerdings fand der Kult des Columbanschülers Ursicinus nicht ; nur im engeren Umkreis kannte man ihn. Auch in Nugerol nahm man das Patrozinium des Ursicinus für die dortige Pfarrkirche, wie wir erstmals im 10. Jh. erfahren [5].

Hundertschaft in fränkischer Zeit in : Rhein. Vierteljahrsbl. 17 (1952) 344-384 mit Angabe der vorausgehenden Literatur.

[1] Mon. Germ. Script. rer. Merov. 5, 38 cap. 11, mit Anm. 1

[2] Ebda. 5, 39 cap. 13.

[3] Germ. Pont. II, 2 S. 252 ; Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 6, 8 f.

[4] Die beiden Peterskirchen in Moutier und in St. Ursanne zeugen davon, wie auch in der iroschottischen Welt, die im 7. Jahrhundert allerdings bereits stark fränkisch geprägt war, die Verehrung des Apostelfürsten Petrus vorhanden war.

[5] TROUILLAT, Mon. de Bâle I 134, Nr. 81.

Ein eigentliches Kloster größeren Ausmasses entstand aus der Zelle des Ursicinus im 7. Jh. offensichtlich noch nicht. Bei der Enge des Platzes am Doubsbogen ist dies auch nicht verwunderlich. Moutier-Grandval war für die Absichten Waldeberts von Luxeuil weit besser geeignet, zumal Herzog Gundoin mit Nachdruck auf diese Stelle an der ihm notwendigen Straße hinwies. Die Grabstätte des Ursicinus wurde im 7. Jh. allerdings weiterhin gepflegt, ähnlich wie es auch am Grabe des Hl. Gallus geschah.

Südlich der Pierre Pertuis liegt zwischen zwei Juraketten das Tal von St. Imier. Es hat seinen Namen von Imerius erhalten, ebenfalls einem Einsiedler [1]. Für ihn ist die Überlieferung noch weit verschwommener als für Ursicinus, aber sie enthält doch auch einen bezeichnenden Zug ; Imerius, der im Tale eine Martinskirche errichtete, wird mit keinem Worte mit Columban und den Iroschotten in Verbindung gebracht. Über seine Lebenszeit haben wir keine genaueren Anhaltspunkte ; am besten wird man ihn ebenfalls dem 7. Jh. zuzählen, als das Einsiedlerleben als besondere asketische Art stark gepflegt wurde.

Die Einsiedlergestalten in den Waldgebirgen des Jura aber geben einen deutlichen Hinweis, daß dieses ganze Gebiet noch wenig erschlossen war, wenn es auch keineswegs völlig der Vergessenheit anheimgefallen zu sein schien. Das Talbecken von Delsberg dagegen, der Sornegau, stellte eine in die Waldlandschaft eingebettete Siedlungskammer dar, die bereits im 7. Jh. die Aufmerksamkeit des elsässischen Herzogtums fand.

II.

Die Vita s. Germani weiß nichts darüber, zu welchem kirchlichen Sprengel im 7. Jh. der Sornegau gehörte ; eines Bischofs wird in ihr nicht gedacht. Zwar wird zu Beginn des 7. Jh. von einem Schüler des zweiten Abtes von Luxeuil berichtet, Ragnachar, der als Augustanae et Basiliae ecclesiarum praesul bezeichnet wird [2], aber ob er um die Mitte des 7. Jh. noch lebte, und ob das Bistum in Augst oder Basel während des 7. Jh. überhaupt weiterbestand, ist durchaus zweifelhaft, ja es möchte eher

[1] Germ. Pont. II, 2 S. 211 f.

[2] Vita s. Columbani II 8, ed. Br. Krusch S. 245 ; Mon. Germ. Script. rer. Merov. 4, 123 ; Büttner, Gesch. d. Elsaß I 52 f. ; ders., Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen in : Zeitschr. Schweiz. Kirchengesch. 48 (1954) 225-274 = Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen (Darmstadt 1961) S. 55-106, bes. S. 238 = 70.

scheinen, daß dieser Bischofssitz noch einmal auf lange Jahrzehnte verwaiste, und daß mit dem Vordringen des elsässischen Herzogtums nach dem Jura auch der Einfluß des Straßburger Bischofs sich im Birstal über Basel hinaus bis zum Sornegau noch geltend machte. Erst mit dem Jahre 740 beginnt die Reihe der Basler Bischöfe wieder [1]; dies dürfte kein Zufall sein, sondern mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse, die um jene Zeit durch die fränkischen Hausmeier vorgenommen wurde, in Zusammenhang stehen. Der Sornegau gehörte nunmehr bis zur Pierre Pertuis zum Bistum Basel; die Gegend von St. Ursanne stand dagegen auch im 8/9. Jh. wohl noch mit dem Oberhirten von Besançon in Verbindung, wie die noch lang andauernden Rechte dieses Erzstiftes in St. Ursanne andeuten [2]. Auch die Lage von St. Ursanne jenseits der Jurahöhen dürfte darauf hinweisen wie auch die Zugehörigkeit des benachbarten Elsgaues zu dem Sprengel von Besançon.

Für Karlmann ist ein Diplom für Moutier-Grandval erhalten [3], allerdings nur in einer Nachschrift des 11. Jh. Darin sind zweifellos einige interpretierende Zusätze des 11. Jh. eingefügt, die allerdings sehr leicht erkennbar sind; aber der Text als solcher folgt einem Formular des 8. Jh., sodaß wir den gesicherten Inhalt der Urkunde leicht rekonstruieren können. Karlmann bestätigte auf Bitten des Abtes Gundoald von Moutier-Grandval nach dem Vorbild seines Vaters Pippin die Immunität. Die seit Ludwig d. Fr. üblich gewordene Verbindung zwischen Immunität und Königsschutz ist noch nicht vorhanden, aber die Stellung von Moutier-Grandval als Königskloster dürfte gleichwohl anzunehmen sein, nachdem das elsässische Herzogtum um 740 ebenfalls erloschen war.

Der Einfluß aus dem Elsaß machte im 8. Jh. vor dem engen Birstal Halt. Arlesheim gehörte zwar noch als grundherrschaftlicher Besitz dem Kloster Hohenburg, einer elsässischen Etichonengründung [4], tiefer aber nach dem Süden drangen dessen Rechte nicht mehr. Das im Jahre 727/28 gegründete Vogesenkloster Murbach erhielt im 8. Jh. reichen Besitz im Augst- und Frickgau und nach Onoldswil/Oberdorf in Richtung auf den Hauenstein und die Balsthaler Klus hin, [5] aber die Birstalstraße blieb frei von Anrechten und Gütern der elsässischen Abtei. Gleichwohl war die

[1] Germ. Pont. II, 2 S. 216 f.; TROUILLAT I 186, Nr. 123; Mon. Germ. Script. 13, 374.
[2] TROUILLAT I 211 Nr. 143 mit Anm. 11.
[3] Mon. Germ. DKarol. I 75 Nr. 54.
[4] BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß I 70 f.
[5] Ebda. I 81, 137.

Zugehörigkeit des Klosters Moutier-Grandval zum Elsaß noch nicht vergessen, wie sich aus der Urkunde Lothars I. vom August 849 ergibt.

Dieses Diplom des Kaisers Lothar I. ist einmal in einer Ausfertigung erhalten, die wohl dem 11. Jh. anzugehören scheint, obschon ein sicheres Urteil schwierig ist, weil der Schreiber sich bemühte, ältere Schriftzüge nachzuahmen, ferner noch in einer zweiten Form, deren Schrift zweifellos dem ausgehenden 12. Jh. oder vielleicht auch noch dem beginnenden 13. Jh. angehört [1].

Der Text wird für überarbeitet und interpoliert gehalten ; allerdings ist es sehr schwierig, darüber ein sicheres Urteil zu fällen. Wenn in der Urkunde Karlmanns sich eindeutig ergibt, daß die Worte et cella Verteme in honore s. Pauli et cella s. Ursicini confessoris sibi subiectis eine nicht gerade geschickte Einfügung des 11. Jh. sind, so hat man im Text Lothars I. die Aufzählung der Zellen des Klosters ebenfalls für eine Interpolation gehalten [2]. Die Zelle St. Paul zu Vermes ist dabei sachlich nicht beanstandet worden, weil diese in der echten Urkunde Lothars II. und anderwärts wieder vorkommt und das Gebiet von Vermes im Einzugsbereich des Scheltentales zum Besitz von Moutier-Grandval gehörte, wohl aber nahm man an der anderen Zelle Anstoß, die man mit St. Ursanne identifizierte.

Mit Recht stellte man fest, daß St. Ursanne nicht mit Moutier-Grandval, wohl aber mit der berühmten Abtei St. Germain-des-Prés in Verbindung stand, wie das Polyptychon Irminonis aufzeigt [3]. Ist aber im Text Lothars I. wirklich zweifelsfrei die cella s. Ursicini/St. Ursanne gemeint ? Der Wortlaut nennt als Namen gar nicht St. Ursanne, sondern ausdrücklich einen Ortsnamen Cella ; wie bei Vermes als Patrozinium St. Paul erwähnt ist, so bei Cella als Kirchenheiliger St. Ursicinus. Nun wissen wir aber, daß Germanus selbst, nicht allzuweit von Moutier, eine basilica domni Ursicini errichtete. In dieser hatten die Soldaten Etichos die Leiche des Abtes Germanus niedergelegt, dort fanden sie die Mönche, die nach ihrem Abt suchten. Bei dieser Kirche konnte leicht eine cella entstehen, wie ja auch Vermes eine Außenstation des Klosters war. So

[1] BM² 1137 ; Trouillat I 108 Nr. 56. – Für freundlichst gewährte Auskünfte bin ich dem Bearbeiter der Diplome Lothars I. und II., Herrn Kollegen Th. Schieffer, zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

[2] ... monasterium cum cellulis sibi subiectis, una scilicet quae nuncupatur Cella et est constructa in honore s. Ursicini confessoris et alia quae vocatur Vertima et est dicata in honore s. Pauli apostoli ... Die Stelle ist völlig gleichmäßig in ihren beiden Gliedern aufgebaut. Dem Ortsnamen Vermes entspricht jener von Cella.

[3] Trouillat I 94 Nr. 48 ; Germ. Pont. II, 2 S. 252.

spricht sehr viel dafür, daß im Diplom Lothars I. mit Cella eine später wieder eingegangene kleine Niederlassung gemeint ist, ähnlich wie auch Vermes als Mönchssiedlung nach dem 9. Jh. nicht mehr erwähnt wird. Ist dem aber so, dann fällt die sachliche Begründung weg, in der Erwähnung der beiden Zellen einen Einschub zu sehen ; es bleibt freilich die Frage offen, weshalb man später zu zwei verschiedenen Zeitpunkten neue Ausfertigungen herstellte.

Hinzu kommt noch, daß der Text der Vita s. Germani davon spricht, daß der neue Abt tota tria illa monasteria übernommen habe [1]. An der Überlieferung des Wortlautes gibt es keinen Zweifel, obschon ihr Sinn zunächst sehr unklar ist. Könnte aber darin nicht ein Hinweis stecken, daß zur Zeit des Bobolenus im Ausgang des 7. Jh. das Gesamtkloster sich aus dem Hauptkloster und zwei Außenstationen zusammensetzte ?

Gegen den sonstigen Sachinhalt der Urkunde Lothars I. ergeben sich keine ernsten Bedenken. In der Narratio wird der Rechtsgehalt einer verlorenen Urkunde Ludwigs d. Fr. wiedergegeben ; in der Tat ist hier die Immunität mit dem Königsschutz (defensio) verbunden, wie es für die Zeit Ludwigs d. Fr. kennzeichnend ist [2]. Lothar I. bestätigte Immunität und Schutz sowie die Verfügung über die im Klosterbereich anfallenden Einkünfte des Fiskus.

Moutier-Grandval ist trotz dieser engen Beziehung zum Königtum an einen Laien als Eigenkirchenherrn vergabt, wie dies bei vielen Klöstern des 9. Jh. geschah. Der Laienabt von Moutier-Grandval war damals Graf Liutfrid, der dem Grafenhaus im Elsaß angehörte. Über eine Verwandtschaft mit Lothar I. ist in seinem eigenem Diplom nichts angedeutet, erst die Urkunde Lothars II. gibt darüber Auskunft.

Dieses Diplom Lothars II. vom März 866 [3] ist im Original erhalten und gibt zu keinen Beanstandungen Anlaß. Laienabt im Jahre 866 war Graf Hugo, der Sohn Liutfrids. Letzterer wird als Oheim Lothars II. bezeichnet ; er war der Bruder von Lothars I. Gemahlin Irmgard. Auf die Bitte des Grafen Hugo weist Lothar II. den stipendia fratrum und den luminaria ecclesiae, dem Lebensunterhalt der Mönche und der sich ausgestaltenden Kirchenbaumaße, eine Reihe von Gütern und Besitzungen zu. Die Rechte, die von dem Laienabt selbst beansprucht werden, finden

[1] Mon. Germ. Script. rer. Merov. 5, 36 cap. 9. – Die Emendationsvorschläge von Br. Krusch scheitern an der einhelligen Überlieferung des Textes. Der Zusatz des 17. Jahrhunderts bleibt natürlich außer Betracht.

[2] Vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat (Weimar 1950) S. 25 ff.

[3] BM² 1310 ; Trouillat I 112 Nr. 61.

in der Urkunde Lothars II. keine Erwähnung. Der unmittelbar zum Kloster gehörige Bezirk wird mit der eigenartigen Wendung illud, quod in illo monasterio coniacere dignoscitur umschrieben ; die Zelle in Vermes wird aufgeführt, nicht dagegen die zweite, die noch unter Lothar I. genannt wurde ; sie mag entweder an Graf Hugo gelangt oder bereits eingegangen sein. Sodann wird der südlich der Pierre Pertuis gelegene Besitz aufgezählt, der die Hänge des Jura umfaßte, die nach dem Bielersee sich neigen und mit den Ortsnamen von Nugerol (Wüstung bei Landeron) und Orvin umschrieben werden. Zu beiden Seiten der Pierre Pertuis werden Sombeval und Tavannes aufgeführt. Im Sornegau werden nur Besitzungen im Süden des Beckens von Delsberg erwähnt, wie Courrendlin an der Birs und das benachbarte Vicques am Eingang zum Scheltental. Wieder gewinnt man den Eindruck, daß weiterer Besitz des Klosters, der im altbesiedelten Teil des Delsberger Tales sicherlich vorhanden war, sich in der Hand des Laienabtes befand. Nach Nordwesten in den Elsgau weisen die Güter zu Miécourt und nach dem Elsaß der Weinbergbesitz in Sigolsheim. Allzu reich ist das Gut nicht, das dem Unterhalt des Konventes diente, insbesondere wenn man bedenkt, daß es sich zu einem guten Teil um Besitzungen im Waldland des Jura handelte, wenn auch der Verkehr auf der Birstalstraße nach Biel manche Einkünfte mit sich bringen konnte.

Gleichwohl fällt in diese Zeit nach der Mitte des 9. Jh. eine gewisse geistige Blüte von Moutier-Grandval ; damals war der Leiter der Klosterschule der gelehrte Mönch Iso, der von St. Gallen gekommen war und auch als Arzt und Arzneikundiger bedeutsame Kenntnisse besaß [1].

Im Jahre 866 war Moutier-Grandval das Grenzkloster des Reiches Lothars II. geworden gegenüber dem Aaregebiet und den Landschaften, die sich weiterhin zwischen Alpen und Jura erstreckten. Dieses Gebiet hatte Lothar II. im Jahre 859 seinem Bruder Kaiser Ludwig II. abgetreten [2]. Lothar II. mochte sich daraus eine Unterstützung Ludwigs II. in seinem Ehestreit gegen Theutberga und zu Gunsten von Waldrada erhoffen. Ausgenommen von dieser Abtretung hatte Lothar II. nur das Hospital am Großen St. Bernhard (Bourg St. Pierre) und Pipincensem comitatum. Es war dies das Gebiet am Südausgang des Juraüberganges durch die Pierre Pertuis, eben jene Landschaft, die in dem Diplom von 866 dem Unterhalt von Moutier-Grandval zum guten Teil zugewiesen

[1] TROUILLAT I 117 Nr. 64 ; vgl. H. HELBLING, Ekkehard IV., Geschichten des Klosters St. Gallen (Graz/Köln 1958) S. 71 ff.

[2] BM² 1216g, 1289c ; Annales Bertin., ed. Waitz S. 53.

war. Den Klosterbereich von Moutier-Grandval wollte Lothar II. ganz in seinem Herrschaftsbereich behalten.

Als das lotharingische Reich im Teilungsvertrag von 870 zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen aufgegliedert wurde [1], fiel das Doubsgebiet bis etwa in die Gegend südwestlich Besançon sowie der Juraraum an Ludwig den Deutschen. Karl der Kahle erhielt allerdings Besançon mit dem Erzstift. Diese unübersichtlichen, ineinandergreifenden Besitzverhältnisse zeigen deutlich, wie beide Könige sich um die Positionen stritten, die ihnen gegebenenfalls den wichtigen Paß über den Großen St. Bernhard zuspielen konnten. Die Birstalstraße war mit ihrem Südausgang völlig in der Hand Ludwigs des Deutschen.

Im Vertrag von Meersen wurde 870 namentlich sowohl Moutier-Grandval wie St. Ursus in Solothurn unter den Anrechten Ludwigs des Deutschen aufgezählt. St. Ursanne am Doubs, das im 9. Jh. als geistliche Niederlassung bestand, war in der Liste der Abteien und Grafschaften nicht erwähnt; es war offensichtlich zu klein und unbedeutend, als daß man es benennen wollte.

Wenn Moutier-Grandval bei der Teilung von 870 als Reichskloster aufgeführt wurde, so behielt es diese Rechtsstellung auch unter Karl III. bei, dessen Herrschaftsgebiet es nach dem Tod Ludwigs des Deutschen zugeschlagen war [2]. Die Familie der Liutfride hatte allerdings ihre Stellung in Moutier-Grandval keineswegs verloren; als Karl III. im September 884 die Urkunde Lothars II. für Moutier-Grandval bestätigte [3], geschah dies auf Bitten des Grafen Liutfrid. Schon in der dritten Generation begegnete dieses elsässische Geschlecht damals im Besitz des Juraklosters.

Der Besitz von Moutier-Grandval wurde auf Anregung der dort befindlichen Mönche durch Karl III. im Juragebiet erweitert. Entlang der Straße wurden dem Kloster mit Péry und Reconvilier weitere Siedlungen übergeben, vor allem aber erhielt es als wichtige Ergänzung seiner Rechte die Zelle von St. Imier mit dem Zubehör im ganzen Tal. Welches Schicksal die kleine Niederlassung St. Imier während der Zeit seit dem Tode von Imerius gehabt hatte [4], entzieht sich unserer Kenntnis. Die weitgedehnte Waldlandschaft wurde im 9. Jh. offenkundig als Fiskalbesitz betrachtet und ihr Schicksal wurde durch Karl III. mit dem Jurakloster Moutier-Grandval verbunden. Die Zelle St. Imier ging jedoch nach 884

[1] BM² 1480; Mon. Germ. Capit. II 193 Nr. 251; TROUILLAT I 115 Nr. 63.
[2] Vgl. Mon. Germ. DK III 13 Nr. 9.
[3] Mon. Germ. DK III 172 Nr. 108; TROUILLAT I 120 Nr. 67.
[4] Germ. Pont. II, 2 S. 211 f.

nicht völlig in dem größeren Kloster auf, sondern blieb in irgend einer eigenständigen Weise erhalten. Sie muß auch weiterhin eine Sondervermögenseinheit innerhalb des Besitzes von Moutier-Grandval dargestellt haben, wie sich aus ihrem späteren Schicksal ergibt.

III.

Als das Karolingerreich nach der Absetzung Karls III. im November 887 in mehrere regna zerfiel, ließ sich auch Graf Rudolf, der das Gebiet zwischen Jura und Alpen verwaltet hatte, in St. Maurice, dem alten burgundischen Königskloster, zum König erheben [1]. Während der neue König versuchte, rasch nach Lothringen auszugreifen und auch bis Toul vorstieß, setzte Arnulf vom Elsaß aus alemannische Truppen ein, die Rudolf wieder unter seine Botmäßigkeit bringen sollten. Diese Kräfte stießen zweifellos über Moutier-Grandval und die Pierre Pertuis nach dem Aaregebiet vor. Dieser Versuch Arnulfs schlug jedoch ebenso fehl wie spätere, die er beispielsweise auf dem Rückmarsch aus Oberitalien im Mai 894 und durch seinen Sohn Zwentibold unternahm ; König Rudolf von Hochburgund konnte sich behaupten, wenn er auch den Juraraum und das Doubsgebiet nach 895 den Karolingern wieder überlassen mußte. Als Zwentibold im Januar 896 in Straßburg die Rechte von Münster im Gregoriental bestätigte [2], wurde dabei auch ausdrücklich der Besitz dieses Klosters im Sornegau erwähnt. Der Einfluß der Karolinger reichte noch bis zum Südrand des Jura, wenigstens entlang der Birstalstraße.

Die Unsicherheit im ostfränkischen Reich nach dem Tode Ludwigs des Kindes und die Wirren, die sich in der Zeit Konrads I. um das Aufkommen des schwäbischen Herzogtums abspielten, benutzte der hochburgundische König im Jahre 912 zu einem Vorstoß nach Basel [3]. Die Macht Konrads I. im Oberrheingebiet war damals aber noch so weit spürbar und vorhanden, daß dieser Angriff auf Basel noch nicht zu einem nachhaltigen Erfolg führte. Erst als nach dem Frühjahr 913 der Einfluß Konrads I. im Elsaß aufgehört hatte [4] und die politischen Streitigkeiten im schwäbi-

[1] BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß I 161 ff.

[2] Mon. Germ. DZwent. S. 27 Nr. 6. – Auch an das Erzstift Besançon gab Zwentibold eine Schenkung ; Mon. Germ. Script. 13, 373 ; LECHNER, Verlorene Urkunden Nr. 65.

[3] BM² 2075a ; Mon. Germ. Script. I 55.

[4] Im März 913 bestätigte Konrad I. von Straßburg aus nochmals die Rechte der Abtei Murbach, darunter auch den entfremdeten Besitz zu Delle/Dattenried und St. Dizier ; Mon. Germ. DK I 16 Nr. 17.

schen Gebiet eine Abwehr von außen kommender Gegner immer schwieriger machten, konnte der hochburgundische König, nunmehr Rudolf II., wieder an eine offensive Politik denken. Bis zum Jahre 914/15 hatte er seine Herrschaft bis Zürich ausgedehnt. Erst im Jahre 919 wurde ihm bei dem Versuch, nach Norden in das Kernland des alemannischen Herzogtums im Hegau und im Bodenseeraum vorzustoßen, durch den schwäbischen Herzog Burchard in der Schlacht bei Winterthur Halt geboten. Gleichwohl vermochte Rudolf II. wenigstens den Aareraum zu behaupten. Während dieser Ereignisse dürfte der König von Hochburgund auch seinen Einfluß allmählich im Juragebiet in Richtung auf Basel hin ausgeweitet haben. Die politischen Kräfte am Oberrhein um Basel waren damals durch die Ungarngefahr sehr in Anspruch genommen und eigentlich auf sich angewiesen.

Im Jahre 917 zerstörten die Ungarn die auf hohem Felsen über dem Rhein gelegene Stadt Basel [1]. Im Jahre 926 drangen sie vom Hochrhein bei Säckingen über das Fricktal westlich nach dem Elsaß vor, wo sich ihnen Graf Liutfrid entgegenstellte, ohne sie freilich schlagen zu können [2].

Rudolf II. hatte sich während der Jahre von 922 bis 926 vorwiegend seiner Italienpolitik gewidmet und auch seinen Schwiegervater, Herzog Burchard von Schwaben, dafür gewonnen [3]. Mit dem Tode Burchards im April 926 vor Novara und mit dem Abfall der italischen Großen gab Rudolf II. sein Italienunternehmen allerdings auf. Der ostfränkisch deutsche König Heinrich I. konnte während des Jahres 926 trotz der Ungarnkämpfe nicht nur das schwäbische Herzogtum in seinem Herrschaftsbereich halten, sondern bis zum November 926 auch Rudolf II. zur Anerkennung seiner Überlegenheit zwingen ; [4] der hochburgundische König kommendierte sich auf dem Wormser Hoftag dem König Heinrich I. Dieser gestand ihm nunmehr zu, daß er die bereits besetzten Teile Schwabens, vor allem das Aaregebiet behalten durfte.

Auch der Sornegau mit Moutier-Grandval war während dieser bewegten Jahre unter die Herrschaft Rudolfs II. gekommen ; wir erfahren dies daraus, daß der Burgunderkönig das Kloster erneut einem Angehörigen des elsässischen Grafenhauses der Liutfride zum Lehen gab [5].

[1] BM² 2101c ; Mon. Germ. Script. 5, 112.
[2] Mon. Germ. Script. 2, 110.
[3] L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter III, 2 (Gotha 1911) S. 191 ff.
[4] Mon. Germ. DH I 48 Nr. 11 ; Bünd. UB I 80 Nr. 99. – Liudprand von Cremona IV 25, ed. Becker S. 119.
[5] Vgl. unten S. 21 Anm. 4.

Die Birstalstraße war seit 926 dem burgundischen Reich eingegliedert, aber in Moutier-Grandval konnte sich die alte Verbindung nach dem Oberrhein durch den Lehensinhaber doch wieder durchsetzen. Dies konnte indirekt dem Einfluß auch des ostfränkisch-deutschen Herrschers an der Birstalstraße wieder dienlich sein. Daß Heinrich I. im letzten Jahrzehnt seines Lebens die Ereignisse in Hochburgund und in Oberitalien mit Aufmerksamkeit verfolgte, können wir aus mannigfachen Vorgängen sicher erschließen.

Liutfrid behandelte Moutier-Grandval nach nicht langer Zeit – am ehesten ist an die Jahre der Minderjährigkeit des burgundischen Königs Konrad zu denken – nicht mehr als ein ihm zu Lehen überlassenes Königskloster, sondern als seinen Eigenbesitz, den er sogar unter seine Nachkommen aufzuteilen begann. Zunächst wandte sich der burgundische König nicht gegen diese offensichtliche Mißdeutung der Rechte des Lehensträgers. Als Otto I. sich aber immer stärker für die burgundischen Belange persönlich zu interessieren begann, wurde auch König Konrad wieder auf Moutier-Grandval aufmerksam. Die innenpolitischen Ereignisse der Jahre 953/54 und die Ungarngefahr der Jahre 954/55 mit ihren Folgen brachten es zunächst mit sich, daß Otto I. die Neuordnung der Verhältnisse am Oberrhein, die sich aus dem Prozesse und dem Sturze des Grafen Guntram ergaben [1], noch nicht völlig durchführen konnte. Als er aber am Ende der 50er Jahre des 10. Jh. sich erneut damit befaßte, griff sein politisches Handeln weiter auch in hochburgundisches Gebiet aus. Im Jahre 959 gründete Otto I. in der Burgundischen Pforte die Abtei Lüders/Lure wieder neu und stellte sie unter den Schutz der reges Francorum ; [2] damit war der deutsche König gemeint. Als seine Gemahlin Adelheid, die Schwester des Burgunderkönigs Konrad, aus dem Vermächtnis ihrer Mutter Bertha das Kloster Peterlingen/Payerne im Jahre 962 zu errichten begann, dauerte es nicht allzu lange, bis im Mai 965 die erste Urkunde des Kaisers für die Gründung seiner Gemahlin ausgestellt wurde [3].

Nur zwei Jahre später wurde auf einer Zusammenkunft Ottos I. mit dem burgundischen König Konrad die Frage des Klosters Moutier-Grandval aufgegriffen, das unter Graf Liutfrid und dessen Sohn großen Schaden erlitten hatte [4]. Durch ein Hofgerichtsweistum wurde festgestellt, daß

[1] BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß I 185 ff.
[2] Mon. Germ. DO I 279 Nr. 199.
[3] Ebda. DO I 399 Nr. 284.
[4] TROUILLAT I 134 Nr. 81 ; BOUQUET 9, 698 Nr. 6.

ein Königskloster nicht zu Eigentum vergeben werden dürfte. Der elsässische Graf mußte Moutier-Grandval an König Konrad zurückgeben. Die Aufzählung des Besitzes begreift vor allem den Bereich südlich des Klosters, entlang den Engen der Straße und das Tal von St. Imier sowie die Gegend von Nugerol – Orvin in sich. Moutier-Grandval war wieder unter die direkte Herrschaft des burgundischen Königs zurückgelangt. Daß dies mit Zustimmung und Unterstützung Ottos I. geschah, ergibt sich aus der Urkunde König Konrads ganz offenkundig. Für die Politik des Kaisers selbst konnte es nur von Vorteil sein, wenn Moutier-Grandval, das die beherrschende Stellung am kürzesten Übergang vom Oberrhein nach dem Aaregebiet besaß, sich wieder unter der Herrschaft des Königs Konrad befand, der den Wünschen Ottos I. sich nie verschloß.

Die Zeit des 10. Jh., während der das Kloster starke Schäden und Einbussen erlitt, könnte man für jene Spanne halten, während der das eigentliche Klosterleben nach der Benediktinerregel allmählich der Ordnung eines Stiftes Platz machte, wie es tatsächlich bis in den Anfang des 12. Jh. geschehen war. Die allgemeinen Umstände würden diese Annahme durchaus unterstützen ; man könnte versucht sein, auch in der Zeugenreihe der einzigen Traditionsurkunde des 10. Jh. für Moutier-Grandval einen entsprechenden Hinweis zu finden. In dieser Urkunde vom Mai 967 steht an der Spitze der geistlichen Zeugen Heimo prepositus [1]. Allerdings konnte bei dem Vorhandensein eines weltlichen Klosterherren, der die Stelle des Abtes einnahm, unter dieser Bezeichnung auch der geistliche Vorsteher eines Regularkonventes gemeint sein. Wenn aber die aufgeführten acht Namen den Konvent darstellten, so war der Bestand des Klosters bereits sehr gefährdet und einer Auflösung des monastischen Lebens nahegerückt.

Eine einschneidende Änderung in der Rechtslage von Moutier-Grandval erfolgte unter dem letzten hochburgundischen König Rudolf III. Ähnlich wie er um die Jahrtausendwende anderen Bistümern seines Reiches große Zuwendungen machte, so gab er auch im Jahre 999 an das Bistum Basel zur Verbesserung von dessen materieller Lage die Abtei Moutier-Grandval [2]. Im darauf folgenden Jahre wiederholte Rudolf III. diese Schenkung ; [3] er hatte sich dabei der Zustimmung des deutschen

[1] TROUILLAT I 136 Nr. 82.

[2] TROUILLAT I 139 Nr. 85.

[3] TROUILLAT I 140 Nr. 86. – Zur Geschichte der Entwicklung des Gebietes und der Rechte der Basler Bischöfe vgl. TH. MAYER-EDENHAUSER, Die territoriale Entwicklung der Bischöfe von Basel in : Zeitschr. Gesch. Oberrhein NF 52 (1939) 225-322.

Kaisers Otto III. eigens versichert, indem er sich mit seinen wichtigsten Beratern an dessen Hof begab. Das Kloster Moutier-Grandval war unter die Herrschaft des Basler Bischofs gestellt, aber es bestand als eigene geistliche Gemeinschaft weiter ; der Bischof von Basel, der ohnehin die Diözesangewalt über Moutier-Grandval besaß, war nunmehr auch dessen geistlicher Eigenkirchenherr geworden. Daß Otto III. bei dieser entscheidenden Änderung in der Rechtslage von Moutier-Grandval mitsprach, lag auf der gleichen politischen Linie, wie wir sie bereits unter seinem Großvater Otto I. kennen lernten. Basel und Moutier-Grandval waren für den deutschen Herrscher wichtig, da sie ihm den Übergang über den Jura sicherten, wenn er sich um Peterlingen kümmerte und wenn er den Blick auf die großen Straßen lenkte, die auf den Großen St. Bernhard als bedeutsamen Alpenübergang zustrebten.

Während der Regierungszeit Heinrichs II. und Konrads II., als die Angliederung Hochburgunds an das deutsche Reich vorbereitet und vollzogen wurde, ist uns keine Nachricht über den Sornegau überliefert. Erst Heinrich III. bestätigte im Jahre 1040 dem Bischof Udalrich von Basel die Schenkung Rudolfs III. [1] ; der Wortlaut der Urkunde von 999 wurde dabei als Vorlage benutzt. Der Besitz, den das Bistum Basel nunmehr im Jura besaß, war auch dem Bischof Theoderich so wichtig, daß er ihn bei einem Privileg Leos IX. vom Jahre 1049 besonders herausheben ließ [2] ; der Text der Papsturkunde beruft sich dabei auf die Diplome Rudolfs III. und Heinrichs III. In den beiden Urkunden von 1040 und 1049 ist aber eine wichtige Erweiterung gegenüber der Schenkung Rudolfs III. zu vermerken ; es ist darin nicht nur die Rede von der abbatia s. Marie sanctique Germani, quem Grandem Vallem appellant, sondern hinzugefügt ist beide Male cum cella s. Ursicini [3]. Gemeint ist dabei die Niederlassung St. Ursanne am Doubs, jenseits der Jurahöhen, über deren Schicksal im 10. Jh. die Quellen völlig schweigen.

Auf welche Weise die kleine Zelle am Doubs an das Bistum Basel gelangte, darüber besitzen wir keine direkte Nachricht. Am wahrscheinlichsten dünkt es, daß St. Ursanne ebenfalls durch den letzten hochburgundischen König an den Baseler Bischof gegeben wurde ; eine eigene

[1] Mon. Germ. DH III 49 Nr. 39 ; Trouillat I 168 Nr. 110. – Am gleichen Tage bestätigte Heinrich III. dem Bistum Basel den Besitz der Silbergruben im Schwarzwald ; DH III 50 Nr. 40.

[2] JL 4204 ; Germ. Pont. II, 2 S. 220 Nr. 1 ; Trouillat I 181 Nr. 119.

[3] Beide Urkunden sind zwar nur in kopialer Überlieferung des 14. Jahrh. erhalten ; es besteht aber kein Grund, die Erwähnung von St. Ursanne darin für interpoliert zu halten ; vgl. auch Germ. Pont. II, 2 S. 221.

Urkunde darüber besaß man in Basel nicht ; vielleicht auch hielt man sie gar nicht für nötig. Denn in dem Diplom Lothars I. war ja von der Siedlung Cella die Rede, die ein Ursicinuspatrozinium besaß. Diese setzte man im 11. Jh. einfach mit St. Ursanne gleich. Dies erklärt es wohl auch, weshalb die Basler Urkunden St. Ursanne mit Moutier-Grandval in Verbindung bringen, obschon die geistliche Institution am Doubsbogen späterhin niemals von Moutier-Grandval beansprucht wurde, und obschon St. Ursanne im 12. Jh. stets als eigenständiges Kanonikerstift begegnet, wie sich bereits aus den Erwähnungen von 1120 und 1139 völlig eindeutig ergibt.

St. Ursanne war aber im 12. Jh. nicht nur in weltlicher Hinsicht dem Bistum Basel unterstellt, sondern auch in dessen Diözesansprengel einbezogen ; nur die Grundherrschaft von St. Ursanne gehörte am Doubsbogen zum Basler Bistum, die übrigen benachbarten Siedlungen waren dem Erzstift Besançon zugeordnet [1]. Auch das nördlich anschließende Gebiet des Elsgaues gehörte noch zum Sprengel des Erzbistums Besançon. Es ist mithin offensichtlich, daß die Zugehörigkeit von St. Ursanne zum Besitz von Basel auch eine Veränderung in der Diözesanzugehörigkeit mit sich brachte. Auch diese Eingliederung in den Basler Sprengel dürfte sich um die gleichen Jahrzehnte des beginnenden 11. Jh. vollzogen haben. Spurlos sind die ehemaligen Zusammenhänge mit Besançon allerdings nicht verschwunden. Als im Juni 1095 Papst Urban II. dem Erzbischof Hugo von Besançon dessen Rechte und Besitzungen bestätigte [2], wurde auch St. Ursanne in der Reihe der Klöster aufgeführt, die noch Leistungen an das Erzstift zu geben hatten. Für alle Klöster und Stifter wurden sie mit der umfassenden Formel umschrieben : id iuris tua fraternitas habeat, quod antecessores constat permissione sedis apostolice habuisse. Auf den noch über Jahrhunderte hinweg gezahlten Rekognitionszins, den St. Ursanne an das Erzbistum Besançon gab, wurde schon hingewiesen.

Die im 11. Jh. hergestellte Ausfertigung der Karlmannurkunde für Moutier-Grandval weist als nicht gerade geschickte Einfügung die beiden Zellen von St. Ursanne und von Vermes auf [3]. Dabei dürfte die Erwähnung der letzteren bereits nur eine geschichtliche Erinnerung gewesen sein, während St. Ursanne selbstverständlich von aktueller Bedeutung war. Noch eine weitere Hinzufügung in diesem Urkundentext verdient

[1] Histor. Atlas der Schweiz, 2. Aufl. 1958, Karte 13/14.
[2] JL 5569 ; Germ. Pont. II, 2 S. 253 Nr. 1 ; Trouillat I 211 Nr. 143.
[3] Mon. Germ. DKarol. I 75 Nr. 54.

Beachtung ; in der Immunitätsformel finden sich unter jenen Personenkreisen, die dem Kloster keinen Schaden zufügen sollen, auch die Ministerialen. Die Erwähnung dieses im 11. Jh. zu Bedeutung aufsteigenden Standes datiert einerseits die Karlmannurkunde auf das spätere 11. Jh., andererseits aber nennt sie damit eine Gruppe, die für die Verwaltung und Wirtschaft des Klosterbereiches von zunehmender Bedeutung wurde ; die weitere Intensivierung der wirtschaftlichen Nutzung und der Ausbau in den Wald hinein wurden vornehmlich von den Ministerialen getragen. So bringt die interpretatorische Erweiterung der Immunitätsformel um die ministeriales zugleich einen wesentlichen sachlichen Hinweis auf die wirtschaftliche Tätigkeit im Waldgebiet des Jura.

IV.

Zu Beginn des 12. Jh. machten sich in der Burgundischen Pforte die Einflüsse der Cluniazenser stark bemerkbar. Bischof Burchard von Basel, einer der standhaftesten Anhänger Heinrichs IV., übergab im Jahre 1103 das von ihm zu Basel gegründete Kloster St. Alban an die Reformabtei Cluny [1]. Die Gräfin Ermentrudis von Burgund-Mömpelgard übertrug 1105/07 das neuerrichtete Kloster zu Froidefontaine (bei Delle) den Cluniazensern [2] ; ihrem Beispiel folgte 1105 ihr Sohn, Graf Friedrich von Mömpelgard, indem er St. Christoph zu Altkirch dem Kloster Cluny anvertraute [3]. Im Süden des Jura gab im Jahre 1107 Graf Wilhelm von Burgund Belmont bei Nidau (südlich Biel) und die St. Petersinsel im Bielersee an das berühmte burgundische Kloster [4]. Nördlich und südlich des Juragebietes um den Sornegau breiteten sich somit die Beziehungen und Gedanken Clunys aus, im Jurabereich selbst faßten sie jedoch nicht Fuß. Die alten geistlichen Zentren, Moutier-Grandval, St. Ursanne und St. Imier, genügten hier, auch wenn sie sich insgesamt, spätestens um diese Zeit, in Kanonikerstifte gewandelt hatten ; so zeigten sie sich in ihrem Einflußgebiet als die maßgebenden geistlichen Kräfte und zugleich auch als die bestimmenden Faktoren im Leben dieser Landschaften.

In den ersten Jahrzehnten des 12. Jh. bewegte die Frage nach dem Verhältnis des bedeutenden Reformklosters St. Blasien im Schwarzwald zu dem Bischof von Basel die maßgebenden geistlichen und weltlichen

[1] Germ. Pont. II, 2 S. 234.
[2] Trouillat I 222 Nr. 149, 228 Nr. 153.
[3] Trouillat I 225 Nr. 151.
[4] Trouillat I 231 Nr. 155.

Kräfte am Oberrhein auf das stärkste. Als die päpstlichen Legaten Gregor und Abt Pontius von Cluny im April 1120 in Basel eine vorläufige Einigung zustande brachten [1], waren auf der Seite des Basler Bischofs auch der Propst Sigenand von Moutier-Grandval und der Propst Burchard von St. Ursanne zugegen. Ihre Verbundenheit mit dem Bistum, das ihr weltlicher und geistlicher Oberherr war, kommt darin ebenso zum Ausdruck wie die Tatsache, daß die beiden Klöster nun unzweifelhaft zu Kanonikerstiften geworden waren.

An die canonici in ecclesia s. Ursicini divino famulatui mancipati wendet sich auch die Schutz- und Besitzbestätigungsurkunde des Papstes Innozenz II. vom 14. April 1139 [2]. Als wichtigster Besitz des Stiftes St. Ursanne wird darin die gesamte Siedlung mit ihrem Bereich im Doubsbogen aufgeführt ; ihre Rechtsstellung wird in knapper, aber erschöpfender Formulierung umrissen als in subiectione Basiliensis episcopi tam in temporalibus quam in spiritualibus. In dem Papstprivileg, dessen Original noch erhalten ist, kommt die Eigenständigkeit des Stiftes St. Ursanne ebenso klar zur Geltung wie die Unterordnung unter das Bistum Basel und die Zugehörigkeit zu dessen sich formendem territorialen Gebilde.

Propst Sigenand von Moutier-Grandval war in der ersten Hälfte des 12. Jh. eine ungemein tätige Persönlichkeit. Er begegnet wiederholt in der Umgebung der Basler Bischöfe Adalbero und Ortlieb. So war er im Gefolge des Bischofs von Basel, als dieser im Jahre 1136 der neuen Zisterzienserabtei Lützel gemeinsam mit dem Erzbischof Humbert von Besançon eine Urkunde ausstellte [3]. Ebenso befand sich Propst Sigenand um 1150 in der Umgebung des Bischofs Ortlieb, als dieser mit der Abtei Romainmôtier ein Abkommen über die Dienste der auswandernden Hintersassen von Basel und Moutier-Grandval einerseits und von Romainmôtier andererseits abschloß, ja der Wortlaut der Urkunde legt es nahe, daß Propst Sigenand sehr maßgeblich am Inhalt dieses Vertrages beteiligt war [4]. Wenige Jahre später begleitete Sigenand den Basler Bischof nach Neuenburg, als dieser im Auftrag des Papstes einen Streit zwischen dem Erzstift Besançon und dem Bischof von Lausanne schlichtete. Die Urkunde selbst ist jedoch in Moutier-Grandval ausgestellt [5], sodaß eine

[1] Trouillat I 239 Nr. 163 ; Germ. Pont. II, 2 S. 222 Nr. 6.
[2] JL 7986 ; Germ. Pont. II, 2 S. 253 Nr. 2 ; Trouillat I 276 Nr. 183.
[3] Trouillat I 262 Nr. 176.
[4] Trouillat I 315 Nr. 205. – Die Formel Data per Siginandum prepositum de Grandivalle weist auf die Verfasserschaft des Vorstehers von Moutier-Grandval.
[5] Trouillat I 324 Nr. 211

erhebliche Beteiligung von Propst Sigenand an der Abfassung auch dieses Schriftstückes wahrscheinlich ist.

Auf die Tatkraft und die Mithilfe des Propstes Sigenand ging aber vor allem die Gründung des Prämonstratenserklosters Bellelay zurück [1]. Innerhalb des grundherrschaftlichen Bereiches von Moutier-Grandval entstand es auf die Initiative Sigenands hin in einem Tal, das zwischen der Delsberger Mulde und dem Tal von St. Imier gelegen und zugleich nach dem Bereich der damals noch weitgehend unerschlossenen Landschaft der Freiberge/Franches Montagnes vorgeschoben war. Im Jahre 1142 erhielt Abt Gerold die erste Papsturkunde für das Prämonstratenserkloster im Jura [2]. Die Besitzungen außerhalb der engeren Umgebung waren noch gering ; die wichtigste unter ihnen war damals die Ursicinuskirche in Nugerol, die offensichtlich aus dem Besitz von Moutier-Grandval herrührte. Als einzige geistliche Institution, die in Verbindung mit Moutier-Grandval erwähnt ist, zahlte Bellelay an das Stift einen Rekognitionszins. Daß auch Bellelay in dem Herrschaftsbereich des Basler Bischofs gelegen war, zeigt am deutlichsten die Bestimmung, daß die Vogtei über das Kloster allein dem Bischof von Basel zustehe. Dieser war durchaus im Stande gewesen, im Bereich seines Stiftes Moutier-Grandval eine weltliche Hochvogtei der im Jura heimischen Grafengeschlechter zu verhindern. Dies wirft zugleich ein Licht auf die Vogtei von Moutier-Grandval selbst ; diese lag anscheinend nicht in der Hand einer mächtigen Familie ; für die Zeit des hohen Mittelalters sind uns keine Namen der Vögte bekannt, ganz im Gegensatz zu St. Ursanne, dessen Vögte, die Grafen von Hasenburg/Asuel, öfters begegnen. Fast möchte man annehmen, daß die Rechtslage, wie sie für Bellelay zutraf, auch für Moutier-Grandval seit dem 12. Jh. bestand.

Während der Regierungszeit Konrads III. und im ersten Jahrzehnt Friedrich Barbarossas hatte die energische Persönlichkeit Ortliebs von Froburg den Basler Bischofssitz inne ; besonders unter Friedrich I. war er als Vertrauensmann des Herrschers am Oberrhein anzusehen. Als er während der Vorgänge nach dem Tode Hadrians IV. am Kaiserhof in Italien weilte, folgte er ungesäumt der kaiserlichen Politik ; mit Friedrich I. erkannte er auf der Synode von Pavia Victor IV. als Papst an. Noch in Pavia stellte ihm der Staufer eine Urkunde aus, in welcher der Besitz von Moutier-Grandval und St. Ursanne der Basler Kirche bestätigt wurde [3].

[1] Germ. Pont. II, 2 S. 248 ff.
[2] JL 8211 ; Germ. Pont. II, 2 S. 250 Nr. 1 ; Trouillat I 280 Nr. 185.
[3] St. 3885 ; Trouillat I 335 Nr. 219.

Friedrich I. griff dabei auf den Wortlaut des Diplomes Heinrichs III. zurück. Wenige Tage später gab auch der kaiserliche Papst Victor IV. ein Privileg, in dem er dem Wortlaut der Urkunde Leos IX. von 1049 folgte und unter Hinweis auf das Diplom Friedrichs I. auch Moutier-Grandval und St. Ursanne bestätigte [1]. In beiden Urkunden wurde St. Ursanne noch einmal, weil sie dem Wortlaut der Urkunde des 11. Jh. folgten, als cella s. Ursicini gemeinsam mit Moutier-Grandval genannt, obschon im 12. Jh. das selbständige Nebeneinander der beiden Stifte außer Frage stand.

Friedrich I. versuchte aber, durch eine Bestimmung seines Privilegs, die bezeichnenderweise in der Papsturkunde keine Aufnahme fand, die Stellung des Basler Bischofs in den beiden Juraklöstern noch weiter zu verstärken ; dem Basler Bischof sollte die Verfügung über die Pfründen der Kanoniker zustehen ; ohne Widerspruch der Stiftsherren sollte er sie von sich aus besetzen können [2]. Damit sollte dem Bischof ein Eingriff in das Leben der beiden Stifter ermöglicht werden, der ihre Eigenständigkeit weitgehend ausgelöscht und sie völlig dem Willen des Bischofs als Eigenkirchenherrn übergeben hätte. Victor IV. wußte offenbar zu genau, daß dieses Vorgehen Friedrichs I. dem kirchlichen Recht widersprach ; deshalb war diese Vorschrift in seinem Privileg nicht anzutreffen. Daß die Bestimmung der Kaiserurkunde über die Stellenbesetzung in den beiden Stiften dort auf erheblichen Widerstand stoßen und schließlich scheitern werde, war vorauszusehen.

Im gleichen Jahre 1160 erhielt Moutier-Grandval noch eine erhebliche Stärkung seines Einflusses im Sornegau ; Graf Friedrich von Pfirt übergab seine gesamten in diesem Raume wohnenden Hintersassen an das Kanonikerstift [3]. Die Rechtslage dieses Personenkreises wurde dabei eingehend aufgezeichnet. Die ehemaligen Hintersassen des Pfirter Grafen sollten vogtfrei sein und allein dem Stift unterstehen ; ihr villicus sollte nicht vom Propst eingesetzt werden, d. h. offensichtlich, daß sie ihn selbst wählten. Auch sollten sie keinerlei regelmäßige Steuer zahlen ; nur in Ausnahme- und Notfällen hatten sie das Stift zu unterstützen. Dabei war gegenüber dem Propst noch das Kapitel als solches als eine Art Kontrollorgan bestimmt. Diese Festsetzungen nehmen bereits auf die damals neuesten Entwicklungen im Steuerwesen Rücksicht, so wie dieses sich

[1] JL 14435 ; Germ. Pont. II, 2 S. 226 Nr. 21 ; Trouillat I 336 Nr. 220.

[2] ... ut in arbitrio eius sit ordinare de prebendis fratrum eiusdem ecclesie et fratres inibi dare atque collocare absque fratrum eiusdem loci contradictione ...

[3] Trouillat I 338 Nr. 221.

zu einer landesherrlichen regelmäßigen Leistung zu entwickeln begann. Die Rechtslage der ehemaligen Pfirter Hintersassen entsprach durchaus der damaligen Entwicklung, wie wir sie auch aus anderen Waldlandschaften kennen, die im 11./12. Jh. eine weitere Erschließung durch Landesausbau erfuhren [1]. Es ist anzunehmen, daß nicht nur die Pfirter Grafen ihren Hintersassen diese günstigen Rechtsbedingungen im Jura gewährten, sondern daß auch die anderen Grundherrschaften ähnliche oder gleiche Bestimmungen für ihre Bauern trafen, die rodend das landwirtschaftlich intensiver genutzte Land vermehrten.

Unter dem Nachfolger des Propstes Sigenand erhalten wir zufällig auch einen Einblick in die personelle Zusammensetzung des Kanonikerstiftes Moutier-Grandval. Anläßlich der Bestätigung einer Abmachung, welche die Stellung des Abtes von Bellelay in Moutier-Grandval betraf sowie verschiedene vermögensrechtliche Fragen des ineinander verschränkten Besitzes, tritt uns unter Propst Heinrich die Gesamtheit des Kapitels von Moutier-Grandval entgegen [2]; totus conventus capituli bestand aus 15 Mitgliedern ; diese stammten nicht nur aus dem engeren Umkreis um Moutier-Grandval, sondern auch aus dem Aaregebiet bis hinüber zum Thuner See. Alemannische und romanische Sprache erklangen somit in gleicher Weise neben dem gewohnten Latein in den Konventsgebäuden von Moutier-Grandval. Zwei der Kanoniker werden als magistri bezeichnet, davon führte einer wiederum das Amt des magister scholarum.

Die Pflege der geistigen und geistlichen Ausbildung ließ sich das Kapitel von Moutier-Grandval im 12. Jh. durchaus angelegen sein ; auf einer Versammlung in der Stiftskirche beschloß der Kanonikerkonvent im Juli 1178, daß die auswärts studierenden Mitglieder ihre normalen Präbendenbezüge auch während dieser Zeit erhalten sollten [3].

Als Nachfolger des begabten und verwaltungstüchtigen Bischofs Ortlieb erhielt im Jahre 1164 wieder ein Angehöriger des Froburger Grafenhauses das Bistum Basel übertragen. Aber Bischof Ludwig war kein so sorgsamer Hausvater wie sein Vorgänger ; um das Jahr 1175 mußte schließlich Friedrich I. selbst wegen der großen Verpfändungen

[1] Zur Frage der Binnenrodung vgl. TH. MAYER, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern in : Zeitschr. f. Württemberg. Landesgesch. 13 (1954) 46-70 u. Mittelalterliche Studien (Konstanz 1959) S. 164-186 mit reichen Literaturangaben.

[2] TROUILLAT I 339 Nr. 222.

[3] TROUILLAT I 368 Nr. 241.

und Güterveräußerungen, die Bischof Ludwig vorgenommen hatte, in die Verwaltung des Bistums eingreifen [1]. Unter Aufsicht des Kaisers wurde eine besondere Schuldentilgungsverwaltung des Bistums eingesetzt. Erhebliche Einkünfte aus dem Basler Bistum mußten dafür zur Verfügung gestellt werden, darunter auch ein Betrag von 10 Pfd. jährlicher Einkünfte des Bischofs aus St. Ursanne. Unter den Zeugen dieser offensichtlich in Straßburg erlassenen Verordnung Barbarossas steht als letzter der geistlichen Zeugen auch Cono Grandivallensis ; als Vertreter des für die bischöflichen Einkünfte keineswegs unwichtigen Stiftes hatte er offenbar an den Straßburger Verhandlungen teilgenommen. Jedenfalls war Moutier-Grandval, im Gegensatz zu St. Ursanne, nicht in die genannten Maßnahmen durch eigene Leistungen einbezogen.

Wegen der verwaltungsmäßigen Unfähigkeit des Bischofs Ludwig war Barbarossa offenbar so sehr über den zweiten Bischof des staufertreuen Froburger Geschlechtes enttäuscht, daß er dessen Absetzung auf dem Laterankonzil vom März 1179 nicht nur keinen Widerstand entgegensetzte, sondern den Froburger einfach fallen ließ.

V.

Zu den Basler Teilnehmern des Konzils gehörten entweder auch die Pröpste von Moutier-Grandval und St. Ursanne oder wenigstens jemand, der die Wünsche beider Stifte an der Kurie vertrat. Denn sowohl Moutier-Grandval [2] wie St. Ursanne [3] erhielten im Februar und März 1179 Privilegien Alexanders III. ausgestellt. In beiden Privilegien, deren Originale noch erhalten sind, wurde eine ausführliche, detaillierte Besitzliste aufgenommen, die in dieser genauen Form mit Absicht eingereicht war ; diese Aufzählungen geben einen guten Überblick über die Güter und Anrechte, über welche die beiden Institutionen damals verfügten. Die besitzsichernde Absicht ist bei beiden Listen unverkennbar.

In der Aufstellung von Moutier-Grandval werden erhebliche Besitzungen im Tale von St. Imier erwähnt, die zum Stift St. Imier gehörigen selbst aber völlig ausgelassen. Die Zugehörigkeit von Bellelay zu Moutier-Grandval kommt in der Lagebezeichnung und in einem Wachszins ein-

[1] St. 4555 ; Trouillat I 353 Nr. 232.
[2] JL 13307 ; Germ. Pont. II, 2 S. 247 Nr. 4 ; Trouillat I 370 Nr. 243.
[3] JL 13341 ; Germ. Pont. II, 2 S. 254 Nr. 3 ; Trouillat I 365 Nr. 240.

deutig zum Ausdruck [1]; auch hier aber sind die Besitzungen, die zu Bellelay gehören, sonst nicht erwähnt. Einen außergewöhnlich breiten Raum nehmen dagegen die Rechte der domus pauperum zu Moutier ein; es handelt sich dabei fast ausschließlich um Zehnten, die zum Unterhalt des Hospitals Verwendung fanden. Sehr oft werden dabei drei Viertel der Zehnten genannt. Dies stimmt mit der Gepflogenheit der Basler Bischöfe überein, ihrerseits die Zehntquart zu beanspruchen und jährlich zu erheben, wie es sich Bischof Ortlieb von Innozenz II. im Jahre 1142 bestätigen ließ [2]. Mehrere Male ließen sich die Basler Bischöfe diese für sie wichtige Festsetzung während des 12. Jh. durch päpstliche Privilegien erneuern [3].

In beiden Privilegien Alexanders III. für die Juraklöster schließen sich an die Besitzaufzählungen verfassungsrechtliche Bestimmungen an. Der Text des um einen Monat früher datierten Stückes für Moutier-Grandval ist nicht nur inhaltlich weniger reichhaltig, sondern auch in seiner Gedankenführung weniger geordnet. Von dem Vogt und der Vogtei ist am Anfang und nochmals am Schluß der ganzen Stelle die Rede. Mit der Bestimmung, daß die Vogtei weiterhin so beschaffen bleiben solle wie seit mehr als vierzig Jahren, ist sachlich wenig Konkretes ausgesagt. Rechnet man den Verjährungstermin zurück, so gelangt man in die Zeit vor 1139, d. h. in eben jene Jahre, in denen die Vogtfrage für Bellelay geregelt wurde. Sollte auch für Moutier-Grandval ein fast völliges Zurückdrängen des Vogtes gemeint sein? Ein weiter Klosterbezirk von der Pierre-Pertuis bis nach Welschenrohr sollte ohnehin nur dem Propst und den Kanonikern unterstehen. Die Auswahl des Propstes wie der einzelnen Kanoniker wurde als Recht des Konventes bestätigt.

Diese Bestimmung richtete sich ganz eindeutig gegen den Versuch Friedrich Barbarossas von 1160, ohne daß dessen Name hätte genannt werden müssen. Der Stiftskonvent hatte sich in seinem Verhalten sicherlich nie um diese Festsetzung des Kaisers gekümmert, aber das Kapitel hielt es 1179 doch für notwendig, sein Recht auf Selbstergänzung und auf die Propstwahl eigens bestätigen zu lassen.

[1] Die Besitzliste führt an ecclesiam de Bellelagia sitam in Grandevallensis ecclesie territorio sub pensione annua unius libre cere ...

[2] JL 8218; Germ. Pont. II, 2 S. 224 Nr. 15; TROUILLAT I 285 Nr. 187.

[3] Die Bestimmung über die Zehntquart wurde bereits 1146 in das Privileg Eugens III. aufgenommen (JL 8921; Germ. Pont. II, 2 S. 225 Nr. 16; TROUILLAT I 295 Nr. 194) und noch 1185 eigens von Lucius III. für Bischof Heinrich von Basel bestätigt (JL 15385; Germ. Pont. II, 2 S. 228 Nr. 31; TROUILLAT I 396 Nr. 257).

Mit dieser Bestimmung beginnen die verfassungsrechtlichen Sätze der Papsturkunde von 1179 für St. Ursanne, soweit sie nicht dem Privileg von 1139 entnommen sind. Die Abhängigkeit der Formulierung von dem Privileg für Moutier-Grandval ist offensichtlich, nur ist der Text besser durchgearbeitet und auch auf die Wahl der Kleriker in den Kirchen des Stiftes ausgedehnt. Kanoniker wie Kleriker werden von der Gerichtsbarkeit des Vogtes ausgenommen. Der Vogt hat auch bei der Einsetzung der villici und der sonstigen Klosterbeamten nicht mitzusprechen ; dieses Recht steht dem Kapitel von St. Ursanne zu. Die maßgebende Stellung des Basler Bischofs gegenüber St. Ursanne wird im Urkundentext als durchaus selbstverständlich betrachtet. Dem Bischof wird es anheimgestellt und empfohlen, freiwerdende Lehen des Stiftes zu Gunsten der Kanoniker einzubehalten.

In einer Weise, die für Papstprivilegien nicht alltäglich ist, waren so bei sich bietender Gelegenheit die wichtigsten verfassungsrechtlichen Feststetzungen ausführlicher dargelegt und bestätigt worden. Das Privileg für Moutier-Grandval schließt mit diesen Sätzen seine sachlichen Bestimmungen ab, in jenem für St. Ursanne sind noch die üblichen Formeln über den Gottesdienst bei einem allgemeinen Interdikt und bezüglich des Begräbnisrechtes aufgenommen.

In die Zeit nach 1179, aber nach dem Charakter der Schrift noch in das ausgehende 12. Jh. fallen auch zwei gefälschte Papsturkunden für Moutier-Grandval [1] und für St. Imier [2] ; nach der Herstellungsweise und nach der Schrift gehören sie zusammen mit einem Privileg für das Bistum Basel, das auf den Namen Innozenz II. ausgestellt ist [3]. Diese Urkunden wurden bereits vor mehreren Jahrzehnten von einem der besten Kenner der Papsturkunden, P. Kehr, untersucht und der gleichen Herstellerhand zugeschrieben [4].

Die Urkunde, die auf den Namen Eugens III. und auf das Datum des Mai 1148 ausgestellt ist, umfaßte die Besitzungen und Einkünfte der domus pauperum in villa Monasteriensi. Der Katalog der aufgeführten Rechte entspricht fast jenem, der im Privileg von 1179 einen so breiten Raum einnimmt ; zwei kleine Zusätze sind allerdings an richtiger Stelle der geographischen Namensordnung eingefügt. Der Wortlaut ist gegenüber jenem von 1179 etwas geglättet. Beide Feststellungen weisen darauf-

[1] JL 9264 ; Germ. Pont. II, 2 S. 247 Nr. 2 ; Trouillat I 308 Nr. 201.
[2] JL 13306 ; Germ. Pont. II, 2 S. 212 Nr. 1 ; Trouillat I 363 Nr. 239.
[3] JL 7985 ; Germ. Pont. II, 2 S. 224 Nr. 13 ; Trouillat I 274 Nr. 182.
[4] P. Kehr in : Göttinger Nachrichten 1904 S. 453-463.

hin, daß die auf den Namen Eugens III. lautende Urkunde erst nach dem Privileg von 1179 abgefaßt worden ist. Da die Urkunde mit einer echten Bulle Eugens III. versehen wurde, die zwar in unregelmäßiger Art und Weise angebracht ist [1], lag ehedem ein echtes Stück dieses Papstes vor ; darauf deuten auch die dorther stammenden Teile des Eschatokolls (von Rota, Bene Valete und von den Unterschriften an) in unzweideutiger Weise hin. Der Inhalt dieser Urkunde Eugens III., die der Fälschung des ausgehenden 12. Jh. weichen mußte, war wohl eine Besitzbestätigung für Moutier-Grandval, die man nach 1179 nicht mehr für nötig erachtete. In der Fälschung sind durch die salva-Formel die Rechte der matrix ecclesia, d. h. des Stiftes Moutier-Grandval gewahrt. Bereits P. Kehr fragte sich erstaunt, welches denn die Tendenz dieser Herstellung des ausgehenden 12. Jh. eigentlich sei. Sie war nicht gegen das Hauptstift gerichtet ; sie beanspruchte keine Rechte, die der domus pauperum, deren Bestehen seit dem 9. Jh. wahrscheinlich und durch die Urkunde des Pfirter Grafen vom Jahre 1160 gesichert ist [2], streitig gemacht wurden. Wenn all diese Umstände keine Veranlassung zur Herstellung der Urkunde gaben, so lag der Grund ihrer Ausfertigung wohl darin, daß man für diese Sondervermögensmasse innerhalb des gesamten Stiftes Moutier-Grandval eine eigene Papsturkunde besitzen wollte.

Die Fälschung für St. Imier ist von der gleichen Hand und in derselben Art wie das Stück für das Hospital von Moutier-Grandval hergestellt [3]. Das Formular entstammt nach den Untersuchungen Kehrs der Zeit Innozenz II. und Eugens III. und ist erst für das Eschatokoll dem Privileg Alexanders III. für Moutier-Grandval entnommen. Wiederum wurde eine echte Bulle Alexanders III. an diesem erst später hergestellten Stück befestigt. Vergleicht man den Inhalt, der in der Besitzaufzählung besteht, mit den entsprechenden Teilen in der Liste für Moutier-Grandval selbst, so widersprechen sich die Angaben keineswegs, vielmehr sind für St. Imier nur Güter und Zehnten beansprucht, die bei Moutier-Grandval selbst und auch bei Bellelay nicht auftreten. Der Besitz von St. Imier erstreckte sich erheblich mehr in Richtung Dombresson - Enges - Cressier, ergänzte mithin jenen von Moutier-Grandval an dem Südabhang des Jura nach Westen hin. Der Zweck der Aufzeichnung lag anscheinend wieder-

[1] Kehr S. 458.

[2] In der Urkunde Lothars I. von 849 wurde bereits von der alimonia pauperum gesprochen. Graf Friedrich von Pfirt gewährte 1160 eigene Mittel für die pauperes Christi in hospitali ; Trouillat I 338 Nr. 221.

[3] Kehr S. 460 ff.

um in der Absicht, dem Stift St. Imier, das innerhalb des Gesamtkomplexes von Moutier-Grandval ein eigenes Dasein führte, auch eine eigene Besitzliste in der Form einer Papsturkunde zu verschaffen.

Als drittes Stück, das nach den Forschungen von P. Kehr zu dieser Herstellergruppe gehört [1], ist uns ein Pergament überliefert, das von Innozenz II. im April 1139 für das Bistum Basel ausgestellt sein will. Es enthält eine Aufzeichnung des Breisgaubesitzes des Basler Bistums, der uns sonst für das 12. Jh. an keiner anderen Stelle zusammengefaßt überliefert ist. Wenn bereits bei dem Text für St. Imier zu beobachten war, daß der Blick des Urkundenverfassers rückwärts gewandt war, soweit es das Formular der Urkunde anbelangte, so ist in dem Stück auf den Namen Innozenz II. bei der Besitzliste festzustellen, daß diese keineswegs der Zeit der Herstellung mehr angepaßt wurde, sondern aus früheren Aufzeichnungen herrührte. Dies zeigt sich deutlich bei der Aufzählung der Besitzstücke in Breisach ; die Gründung der städtischen Siedlung zu Breisach, die auf dem Berge durch Bischof Ortlieb vor dem Jahre 1146 vorgenommen war [2], wurde in der Innozenzurkunde nicht berücksichtigt. Die sprachliche Form der Breisgauortsnamen in dem Stück unter dem Datum von 1139 deutet darauf hin, daß der Schreiber ein Romane war. Nimmt man die drei von ihm geschriebenen Stücke als Ganzes, so wird man in ihm am liebsten einen Insassen von Moutier-Grandval sehen, der auch im Dienst der bischöflichen Verwaltung von Basel beschäftigt oder dort wenigstens als Mitarbeiter tätig war. Sollte man in der ganzen Aktion vielleicht den Beweis der Fähigkeiten im Schreiben und in der Herstellung von Urkundentexten sehen, welche die blühende Schule von Moutier-Grandval vermitteln konnte ? Fast möchte man meinen, daß die Freude daran, solch gewichtige Stücke herstellen zu können, bei ihrem Entstehen auch eine Rolle gespielt habe. Der magister Mercator [3] jedenfalls hätte die Urkunden, die in der Zeit des endenden 12. Jh. entstanden, durchaus als Probe des Könnens ansehen dürfen, das er seinen Schülern noch bis zum Ausgang des 12. Jh. weitergab.

[1] Kehr S. 453 ff.
[2] JL 8921 ; Germ. Pont. II, 2 S. 225 Nr. 16 ; Trouillat I 295 Nr. 194.
[3] Magister Mercator leitete die Schule zu Moutier-Grandval während der letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts ; Trouillat I 339 Nr. 222; 440 Nr. 286.